

PROF. VERSTEYL RECHTSANWÄLTE
NOTARE · RECHTSANWÄLTE
BURGWEDDEL · BERLIN · HANNOVER · PEINE · HAMBURG

Privatisierung Stadtentwässerung

In obiger Angelegenheit haben Sie uns heute telefonisch mitgeteilt, dass entgegen unserer Annahme in unserem Kurzgutachten vom 17. Februar 2006 das an den AVB zu zahlende Entgelt nicht auf die Gebührenzahler umgelegt wird, sondern dass die Stadt Braunschweig weiterhin kalkulatorische Zinsen und Abschreibungen in Ansatz bringt und aus diesem Erlös die Aufwendungen gegenüber dem AVB trägt. Sie haben uns gebeten, unsere Ausführungen vor dem Hintergrund dieser Korrektur des Sachverhalts zu überprüfen und Ihnen das Ergebnis dieser Prüfung in einem gesonderten Schreiben mitzuteilen, da Sie das Gutachten selbst bereits gegenüber Ihrer Hauspitze und der Aufsichtsbehörde verwendet haben. Dieser Bitte kommen wir gerne nach.

Im Rahmen unserer rechtlichen Prüfung, ob die in der Ratsvorlage vom 9.2.2006 dargestellte Vorgehensweise geeignet ist, den von dem Niedersächsischen Innenministerium geäußerten Bedenken im Hinblick auf eine etwaige Doppelbelastung der Gebührenzahler Rechnung zu tragen, sind wir zunächst der Frage nachgegangen, ob durch den Privatisierungsvorgang seitens der Stadt Braunschweig überhaupt Veräußerungserlöse erzielt werden. Hierbei haben wir differenziert zwischen der Veräußerung des beweglichen Anlagevermögens und der im Bau befindlichen Anlagen einerseits und der Übertragung des Nutzungsrechts am Ka-

nalnetz andererseits. Wir haben festgestellt, dass bei den erstgenannten Anlagen Veräußerungserlöse durch die Stadt Braunschweig erzielt werden bzw. würden und dass die Vereinnahmung dieser Erlöse in den allgemeinen Haushalt aber aus dem Grunde nicht zu einer Doppelbelastung der Gebührenzahler führt, weil der Übertragungswert anhand des Anschaffungsrestwerts bzw. des Buchwerts ermittelt wurde. Hinsichtlich der Übertragung des Nutzungsrechts am Kanalnetz auf den AVB haben wir festgestellt, dass ein Veräußerungserlös im Sinne der vom Innenministerium in den Blick genommenen Rechtsprechung der Oberverwaltungsgerichte Münster und Lüneburg nicht erzielt wurde, weil das Kanalnetz in der Sonderechnung Stadtentwässerung verbleibt und eine Eigentumsübertragung nicht stattfindet. Wir haben festgehalten, dass gleichwohl durch die Übertragung des Nutzungsrechts ein Privatisierungserlös erzielt wird und dass es aufgrund der langen Laufzeit des Nutzungsvertrags aus unserer Sicht gerechtfertigt ist, diesen Privatisierungserlös analog den rechtlichen Maßstäben zu beurteilen, die die Rechtsprechung für die Verwendung von Veräußerungserlösen herausgearbeitet hat.

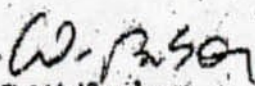
Bei Anwendung dieser Maßstäbe sind wir zu dem Ergebnis gelangt, dass eine gebührenrechtlich unzulässige Doppelbelastung der Gebührenzahler ausgeschlossen ist, wenn angiert wird, dass die in den 20 im Jahre 1974 eingemeindeten Ortsteile zuvor hergestellten Kanalanlagen vollständig durch Zuschüsse und Beiträge finanziert wurden und dies bei der Neukalkulation der Gebühren vollständig und rechnerisch richtig berücksichtigt wird. Hinsichtlich des übrigen Stadtgebiets der Stadt Braunschweig besteht das Risiko der Doppelbelastung der Gebührenzahler ohnehin nicht, weil die dort existierenden Kanalanlagen zu keiner Zeit ganz oder teilweise durch Zuschüsse oder Beiträge finanziert wurden.

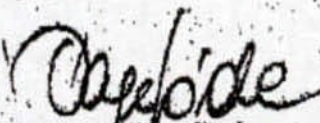
An dieser rechtlichen Beurteilung ändert sich nichts durch die Tatsache, dass die Stadt Braunschweig das nunmehr an den AVB für die Nutzung des Kanalnetzes durch die Stadtentwässerung Braunschweig GmbH zu zahlende Entgelt nicht auf die Gebührenzahler umlegt, sondern aus den von ihr erzielten Erlösen durch kalkulatorische Zinsen und Abschreibungen finanziert.

An dem in unserem Kurzugutachten unter Punkt C. festgehaltenen Ergebnis ändert sich mithin nichts.

Wir hoffen, wir konnten Ihnen mit unseren Ausführungen behilflich sein, stehen für Rückfragen selbstverständlich gern zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichem Gruß


T. Welßenborn
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht


Dr. A. Dageförde
Rechtsanwältin
Fachwältin für Verwaltungsrecht